

Andreas Frank

Künstler- sozialabgabe

Die große Unbekannte
in Agenturen und Unternehmen

Was Sie bei der Vergabe von
Aufträgen an Freie Mitarbeiter
und Werbeagenturen über die
Künstlersozialkasse dringend
wissen sollten.

werbecheck[®]

Künstlersozialabgabe – Die gefährliche Unbekannte

**Was haben Banken, Maschinenbauer und
Werbeagenturen mit der Künstlersozialabgabe
zu tun?**

von

Andreas Frank, BDW

stud.jur-oec.

Werbekaufmann

Marketing- & Kommunikationswirt (WfA)

1. Auflage, Stand September 2004

Herausgeber:

WerbeCheck[®].de

Hermann-Weller-Str. 13

73479 Ellwangen

Telefon: 07961-560 550

Telefax: 07961-560 551

www.WerbeCheck.de

redaktion@WerbeCheck.de

© WerbeCheck[®].de, Andreas Frank - 2004

Nutzungshinweise:

Diese journalistisch aufbereitete Zusammenfassung informiert Sie in verständlicher nichtjuristischer Sprache über das Thema Künstlersozialabgabe.

Sie ist keine Beratungsleistung im Sinne der Rechts- oder Steuerberatung.

Sie ist eine redaktionelle Übersicht der derzeitigen Situation und eine Darstellung von Grundlagenwissen.

Sie ersetzt im Bedarfsfall keine juristische Beratung. Benötigen Sie rechts- oder steuerberatende Hilfe, so kontaktieren Sie bitte einen Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Alle Inhalte wurden sorgfältig recherchiert, die Angaben sind jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung für eventuelle Fehler oder Fehlinterpretationen werden vom Autor und Herausgeber **nicht** übernommen.

Inhaltsverzeichnis

03	Nutzungshinweise
05	Ratloses Schulterzucken
07	Key-Facts für Schnellleser
11	Schlechte Nachrichten für Unternehmer
13	Selbständige Künstler oder Publizisten
15	Was ist eine künstlerische Tätigkeit
16	Die Bedeutung der Rechtsform bei Auftragnehmern
19	Eine Faustregel
20	Was ist die Künstlersozialkasse
23	Keine willkürliche Abgabehöhe
24	Der Abgabesatz
26	Steigende Ausgaben der Künstlersozialkasse
29	Die Anmeldung
30	Wie werden die Abgaben bezahlt
31	Aufzeichnungspflicht
34	Anmerkungen
35	Hinweis
36	Anhang

Wenn man Unternehmen, Institutionen, Gemeinden oder Vereine nach der Künstler-sozialkasse (KSK) fragt, erhält man meistens nur ein ratloses Schulterzucken zur Antwort.

Wer künstlerische oder publizistische Leistungen von beispielsweise selbständigen Designern, Grafikern, Textern oder Fotografen für seine werblichen Aktivitäten verwendet, ist ein sogenannter Verwerter und muss eine Abgabe an die Künstler-sozialkasse leisten. Bemessungsgrundlage sind das an den selbständigen Künstler oder Publizisten bezahlte Honorar und die Nebenkosten (ausgenommen Reisekosten).

Das Problem, die meisten Verwerter wissen nichts von ihrer Abgabepflicht!

Die gravierenden Folgen der Tatsache, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt, bekommen in letzter Zeit aber immer mehr unwissentlich abgabepflichtige Unternehmen zu spüren. Die Künstlersozialkasse sucht in Zeiten leerer Kassen verstärkt systematisch nach abgabepflichtigen Betrieben und Einrichtungen. Wer sich, auch aus Unwissenheit, nicht selbst bei der KSK meldet, riskiert neben eventuell anfallenden Nachzahlungen zudem noch ein Bußgeld.

Mit diesem Skript werden in erster Linie werbetreibende Unternehmen und Angehörige der werbeausführenden Unternehmen angesprochen. Die Künstlersozialabgabe betrifft aber auch oftmals Städte, Gemeinden und Vereine. Die hier veröffentlichten grundlegende Informationen sind auch für diese gültig. Einzelfallprüfungen müssen aber generell von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater vorgenommen werden.

Key-Facts für Schnelleser:

- Das Künstlersozialversicherungsgesetz trat am 01.01.1983 in Kraft.
- Die Künstlersozialkasse finanziert Künstlern und Publizisten 50% ihrer Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge.
- Die Künstlersozialkasse finanziert sich aus einem Bundeszuschuss und aus Pflichtabgaben der so genannten Verwerter.
- Verwerter im Sinne der Künstlersozialkasse sind Firmen, Institutionen, Verbände, Vereine und Gemeinden, die regelmäßig die Dienste von Künstlern und Publizisten in Anspruch nehmen.
- Wer freie Mitarbeiter im künstlerischen, gestalterischen oder publizistischen Bereich regelmäßig beauftragt, ist abgabepflichtig.
- „Regelmäßig“ ist in diesem Zusammenhang sehr eng gefasst. Einmal im Jahr bedeutet schon eine Regelmäßigkeit.

- „Künstler und Publizisten“ ist in diesem Zusammenhang sehr weit gefasst. Selbst die vorbereitende Planung einer Werbemaßnahme durch einen Werbeberater stellt schon eine abgabepflichtige Tätigkeit dar.
- Auch für Tätigkeiten von Künstlern und Publizisten, die dieser Tätigkeit nur gelegentlich oder nebenberuflich nachgehen, müssen Abgaben bezahlt werden.
- Die Abgabepflicht besteht unabhängig davon, ob der Künstler oder Publizist selbst nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versichert ist.
- Es besteht für Sie mit Firmensitz in Deutschland bezüglich der Abgabepflicht kein Unterschied, wo der Künstler oder Publizist seinen Wohnsitz hat. Wenn Sie beispielsweise für ein Fotoshooting einen Fotografen mit Wohnsitz im Ausland beauftragen, müssen Sie auch auf das ihm bezahlte Honorar in Deutschland Künstlersozialabgaben leisten.
- Der Abgabesatz errechnet sich für jedes Jahr aus den eingehenden Beträgen der Verwerter und den zu leistenden Zahlungen der Künstlersozialkasse neu. Er wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung festgesetzt.

- Der **Abgabesatz** für das Jahr 2004 beträgt **4,3%**.
- Zur Bemessungsgrundlage der zu leistenden Abgaben gehören alle an den Künstler oder Publizisten bezahlten Gagen, Honorare, Ausfallhonorare für nicht verwertete Leistungen, alle an ihn gezahlten Nebenkosten wie Material und nichtkünstlerische Nebenleistungen, sowie auch alle Auslagen wie Telefon- oder Frachtkosten.
- Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören Reisekosten und die so genannte „Übungsleiterpauschale“, die öffentlich-rechtliche Institutionen, anerkannte gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen an nebenberuflich tätige Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter und Dirigenten bezahlen.
- Als Gesellschafter oder geschäftsführender Gesellschafter einer im künstlerischen oder publizistischen Bereich tätigen juristischen Person, gehören auch Ihre Gewinnanteile und Vergütungen zur Bemessungsgrundlage!
- Auch die an Moderatoren und Künstler bezahlten Honorare für Auftritte im Rahmen von Firmenveranstaltungen sind abgabepflichtig, sofern es sich nicht um eine private firmeninterne Veranstaltung handelt, zu der Dritte keinen Zugang haben.

- Der Einsatz von selbständigen Künstlern und Publizisten muss ordnungsgemäß dokumentiert werden, was einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.
- Die Anmeldung als Verwerter bei der Künstlersozialkasse muss selbständig erfolgen. Wer der Meldepflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann .
- Die Künstlersozialkasse kann Betriebsprüfungen durchführen, in besonderen Fällen auch ohne vorherige Anmeldung.
- Bei einer nachträglichen Feststellung der Abgabepflicht werden für die **letzten fünf Jahre** Abgaben fällig.
- Zur Vereinfachung der Errechnung der fälligen Abgaben und der Aufzeichnungspflicht gibt es für einige Wirtschaftsbereiche so genannte Ausgleichsvereinigungen (AV). Im Bedarfsfall können auch neue Ausgleichsvereinigungen gegründet werden.

**Die ausführliche Version
dieses Skripts können Sie zum
Preis von 24,90 Euro
bestellen:**

www.WerbeCheck.de